
Normgeber:	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
Aktenzeichen:	23-04011
Erlassdatum:	30.04.2024
Fassung vom:	27.09.2024
Gültig ab:	10.12.2024
Gültig bis:	31.12.2026
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	707
Fundstelle:	MBI. LSA. 2024, 364

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von erfolgreich abgelegten Meisterprüfungen und gleichwertigen Fortbildungsprüfungen (Richtlinien Meisterbonus PLUS)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Förderung
 - 5.4 Höhe der Zuwendung
6. Anweisungen zum Verfahren
7. Sprachliche Gleichstellung
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

707

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von erfolgreich abgelegten Meisterprüfungen und gleichwertigen Fortbildungsprüfungen (Richtlinien Meisterbonus PLUS)

RdErl. des MWL vom 30. April 2024 – 23-04011

Fundstelle: MBI. LSA 2024, S. 364

Geändert durch RdErl. des MWL vom 27.09.2024 (MBI. LSA 2024, S. 732)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des erfolgreichen Ablegens der Meisterausbildung oder für gleichwertige Fortbildungsprüfungen.

1.2 Ziel ist es, den Weg in die berufliche Bildung attraktiver zu machen und die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu fördern. Mit dem Meisterbonus wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Die Verfügbarkeit von beruflich qualifizierten Fachkräften wird zunehmend zu einem entscheidenden Standortvorteil und trägt zur Zukunftssicherung des Landes bei. Daher soll der Aufstiegsbonus einen Beitrag dazu leisten, die Anzahl beruflich qualifizierter Fachkräfte in Sachsen-Anhalt zu steigern.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dem Bonus werden Absolventen einer Aufstiegsfortbildung gefördert, deren Abschluss von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem DQR-Niveau 6 zugeordnet wurde sowie der Meister-Plus-Ausbildung „Gestalter im Handwerk“.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Empfänger der Zuwendung sind die Absolventen einer Aufstiegsfortbildung, die erfolgreich eine Fortbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz mit DQR-Niveau 6 bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer abgelegt haben oder die Meister-Plus-Ausbildung „Gestalter im Handwerk“ erfolgreich abgeschlossen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Prüfung muss vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Sachsen-Anhalt abgelegt und das Zeugnis von dieser ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Sachsen-Anhalt nicht angeboten wird.

4.2 Der Hauptwohnsitz oder der Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Sachsen-Anhalt liegen.

4.3 Die Feststellung des Prüfergebnisses muss nach dem 1. Januar 2024 erfolgt sein und darf zur Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

4.4 Der Meisterbonus wird nur ein Mal pro Person gewährt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 000 Euro.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Die Antragstellung erfolgt elektronisch bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die Antragsunterlagen werden durch die Bewilligungsstelle bereitgestellt und können unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de> abgerufen werden.

6.2 Zuständig für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4 Die Einreichung der erforderlichen Nachweise (über den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungsort, Prüfungszeugnis) hat schriftlich nach den Vorgaben der jeweils zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu erfolgen.

Mit der Antragstellung ist eine Bestätigung der zuständigen Kammer über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen vorzulegen.

Die Vorlage dieser Nachweise wird gleichzeitig als Verwendungsnachweis anerkannt. Ein darüber hinaus gehender Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger (Absolventen) nicht zu erbringen. Mit der Antragstellung beteiligt sich der Zuwendungsempfänger stattdessen am Verfahren zur Erfolgskontrolle des Förderprogramms.

6.5 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsstelle mit Erteilung des Zuwendungsbescheides.

6.7 Der Landesrechnungshof, das Ministerium sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.